

**Dr. Markus Marterbauer**  
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.276.478

Wien, 27. Mai 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5494/J vom 27. März 2026 der Abgeordneten Mag. Dr. Jakob Schwarz, BA, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

**Zu Frage 1 und 2, 4 sowie 6 bis 10**

*1. Wie hoch sind die prognostizierten konjunkturabhängigen Einzahlungen des Bundes für das Jahr 2026 basierend auf der neuesten Wirtschaftsprognose des WIFO vom April 2026 und unter Berücksichtigung neuer bzw. nicht umgesetzter Maßnahmen?*

*2. Wie hoch sind die prognostizierten Auszahlungen des Bundes für das Jahr 2026 basierend auf den neuesten Wirtschaftsprognosen und unter Berücksichtigung neuer bzw. nicht umgesetzter Maßnahmen?*

*4. Um wie viel weichen die geplanten Einnahmen anhand der neuesten Prognosen, Basiseffekte und unter Berücksichtigung von etwaigen Gesetzesänderungen vom BVA 2026 ab? Bitte getrennt beantworten für die nachfolgenden Steuern:*

*a. Veranlagte Einkommenssteuer*

- b. Lohnsteuer*
- c. Kapitalertragssteuer*
- d. Körperschaftssteuer*
- e. Energiekrisenbeitrag*
- f. Stiftungseingangssteuer*
- g. Abgabe v. land -u. forstwirtschaftl. Betrieben*
- h. Bodenwertabgabe*
- i. Stabilitätsabgabe*
- j. Stabilitätsabgabe- Sonderzahlung laut BSMG 1 2025*
- k. Umsatzsteuer*
- l. Tabaksteuer*
- m. Biersteuer*
- n. Alkoholsteuer*
- o. Schaumweinsteuer*
- p. Digitalsteuer*
- q. Mineralölsteuer*
- r. Energieabgaben*
- s. Normverbrauchsabgabe*
- t. Kraftfahrzeugsteuer*
- u. Motorbezogene Versicherungssteuer*
- v. Versicherungssteuer*
- w. Flugabgabe*
- x. Glückspielgesetz*
- y. Werbeabgabe*
- z. Non-ETS-Emissionen*

*6. Wie verändern sich die Einnahmen aus ALV-Beiträgen im Jahr 2026 unter Berücksichtigung der neuesten Prognosen und unter Berücksichtigung von etwaigen Gesetzesänderungen vom BVA 2026?*

*7. Wie verändern sich die Beiträge zum FLAF (bitte getrennt nach Anteil Dienstgeber und Steueranteil darstellen) im Jahr 2026 unter Berücksichtigung neuester Prognosen und von etwaigen Gesetzesänderungen vom BVA 2026?*

*8. Wie verändern sich Auszahlungen für Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung im Jahr 2026 unter Berücksichtigung der neuesten Prognosen und von etwaigen Gesetzesänderungen vom BVA 2026?*

*9. Wie verändern sich die erwarteten Auszahlungen der Untergliederungen 20, 22 und die Auszahlungen für Personal des Bundes (bitte pro UG getrennt darstellen) im Jahr 2026 unter Berücksichtigung im BVA 2026 geplanter aber nicht erfolgter Gesetzesänderungen bzw. im BVA 2026 nicht budgetierter Gesetzesänderungen?*

*10. Seit dem Beschluss des Doppelbudgets 2025/26 gab es neben den oben angeführten veränderten Rahmenbedingungen auch Änderungen beim Österreichischen Stabilitätspakt. Wie wirkt sich dieser auf das Budget 2026 aus und gibt es abseits davon noch weitere Faktoren, die das Budget 2026 beeinflussen und bei der Budgeterstellung noch nicht bekannt waren?*

Gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des § 47 Abs. 1 und des § 66 Abs. 3 BHG 2013 erfolgt seitens des Bundesministers für Finanzen jeweils ein Bericht über den Vollzug des Bundeshaushalts im jeweiligen Finanzjahr sowie über die Ergebnisse des Budgetcontrollings an den Budgetausschuss des Nationalrats binnen eines Monats zum Stichtag 30. April. Um eine geordnete und einheitliche Datenbasis sicherzustellen sowie – vor dem Hintergrund der Anfragestellung am 27. März 2026 – eine seriöse Beantwortung der parlamentarischen Anfrage zu gewährleisten, darf daher auf die zum Zeitpunkt der Anfragestellung noch in Ausarbeitung befindlichen, aber nun übermittelten Berichte verwiesen werden. Daneben darf auf die bislang bereits veröffentlichten Monatsberichte hingewiesen werden. Zum derzeitigen Zeitpunkt kann jedoch bereits darüber informiert werden, dass seitens des Bundesministeriums für Finanzen am 31. März 2026 eine aktuelle Maastricht-Einschätzung für das Jahr 2026 an Eurostat übermittelt wurde. Dort wird für 2026 von einem gesamtstaatlichen Defizit von 4,2 % des BIP ausgegangen. Nähere Informationen dazu finden sich auf [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at).

### **Zu Frage 3**

*Wie wirken sich Voranschlagsabweichungen bei den einzelnen Steuern laut vorläufigem Gebarungserfolg 2025 auf die erwarteten Einzahlungen 2026 aus?*

Dem BVA 2025 liegt die WIFO-Konjunkturprognose vom März 2025 zugrunde, welche ein nominelles BIP-Wachstum von 2,2 % für 2025 vorsieht. Dem gegenüber wird in der Prognose von Dezember 2025 für das nominelle BIP 2025 ein stärkeres Wachstum, nämlich 3,6 %, ausgewiesen. Auch die Prognose für das Lohnwachstum wurde gegenüber der Prognose zum Zeitpunkt der Veranschlagung angehoben. Mehreinnahmen gegenüber dem BVA erbrachten insbesondere

- die veranlagte Einkommensteuer (594,9 Mio. Euro bzw. +13,2 %),
- die Lohnsteuer (632,6 Mio. Euro bzw. +1,7 %),
- die Kapitalertragsteuern (1.205,9 Mio. Euro bzw. 21,9 %) und
- der Energiekrisenbeitrag (117,3 Mio. Euro bzw. 46,9 %).

Mindereinnahmen verzeichnete vor allem die Körperschaftsteuer (-240,3 Mio. Euro; -2,0 %).

Rein aufgrund des höheren Ergebnisses von Einkommensteuer, Lohnsteuer und Kapitalertragsteuern und des niedrigeren Ergebnisses der Körperschaftsteuer mit einem höheren/niedrigeren Ergebnis, als im BVA 2026 veranschlagt, zu rechnen, würde andere gewichtige Einflüsse (diskretionäre Sondereffekte, Änderungen in den wirtschaftlichen Parametern, Änderungen in den Maßnahmen) außer Acht lassen. Das Mehr-/Mindereergebnis kann daher nicht direkt in die Einschätzung des Aufkommens 2026 übernommen werden. Bei den veranlagten Steuern ist dabei zudem die Einnahmenstruktur (die Einnahmen eines Jahres setzen sich aus verschiedenen Veranlagungsjahren zusammen) zu beachten.

Hinsichtlich des Energiekrisenbeitrags ist zusätzlich anzumerken, dass die im Dezember 2025 eingegangenen Zahlungen für den Energiekrisenbeitrag Strom Vorauszahlungen für den Zeitraum 1. April 2025 bis 31. März 2026 darstellen, also für einen zum Zeitpunkt der Abfuhr teilweise noch nicht realisierten Zeitraum. Erklärung und Abrechnung erfolgen im Juni 2026, bis dahin ist noch nicht bekannt, ob tatsächlich ein höheres Volumen erzielt wurde, als veranschlagt. Auch ist insbesondere beim Energiekrisenbeitrag darauf hinzuweisen, dass das Aufkommen der Vergangenheit nur in geringem Ausmaß zur Schätzung der zukünftigen Werte herangezogen werden kann, da das Aufkommen von der volatilen und nicht vorhersehbaren Preisentwicklung sowie vom ebenfalls nicht vorhersehbaren Investitionsverhalten der Steuerpflichtigen beeinflusst ist.

#### **Zu Frage 5**

*Wie verändern sich die Ertragsanteile für Länder und Gemeinden im Jahr 2026 unter Berücksichtigung der neuesten Prognosen und von etwaigen Gesetzesänderungen im Vergleich zum BVA 2026?*

Im Hinblick darauf, dass es sich beim ganz überwiegenden Anteil der Abgaben um gemeinschaftliche Bundesabgaben handelt und von diesen wiederum fast alle (ausgenommen sind nur die Grunderwerbsteuer, die Bodenwertabgabe und die

Spielbankabgabe) nach dem einheitlichen Schlüssel und somit ungefähr im Verhältnis von 2/3 Bund zu 1/3 Länder und Gemeinden verteilt werden, entwickeln sich die Ertragsanteile für Länder und Gemeinden parallel zu den Bruttoeinnahmen in der UG 16, wobei sich allerdings durch den Finanzausgleichsrhythmus von monatlichen Vorschüssen und jährlichen Abrechnungen Verschiebungen und somit unterschiedliche Steigerungsraten zwischen den einzelnen Jahren ergeben können.

Auf Basis der Aufkommen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben im November und Dezember 2025, welche für die Ermittlung der Vorschüsse in den Monaten Jänner und Februar 2026 herangezogen wurden, erhöhten sich die Anteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben im Zeitraum von Jänner bis Februar 2026 bei den Ländern um 288,5 Mio. Euro (+7,2 %). Bei den Gemeinden war ein Anstieg um 207,7 Mio. Euro (+8,1 %) zu verzeichnen. Da sich die höheren Aufkommen in diesen beiden Monaten November und Dezember 2025 auch auf Zwischenabrechnung vom März 2026 aus Sicht der Länder und Gemeinden positiv auswirken, ist davon auszugehen, dass sich die Ertragsanteile im Jahr 2026 schon aufgrund dieser Effekte des Finanzausgleichsrhythmus insgesamt positiv entwickeln werden.

Der Bundesminister:  
Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt

